

Beratung und Kontrolle : ein für den aktivierenden Staat typisches Handlungsdilemma

Autor(en): **Magnin, Chantal**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziologie = Revue suisse de sociologie = Swiss journal of sociology**

Band (Jahr): **30 (2004)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-815190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beratung und Kontrolle. Ein für den aktivierenden Staat typisches Handlungsdilemma

Chantal Magnin*

1 Einleitung

Mitte der 1990er Jahre wurde die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz grundlegend reformiert. Der Gesetzgeber verfolgte dabei das Ziel einer wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dieses Ziel sollte durch die Intensivierung der Arbeitssuche arbeitsloser Personen einerseits, andererseits durch ein grösseres Angebot an Weiterbildungsmassnahmen erreicht werden. Damit sich die Versicherten entsprechend dieser Zielsetzung verhielten, wurden ihre Rechte und Pflichten bei der zweiten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (23. Juni 1995) inhaltlich neu bestimmt. Fortan sollte eine Gegenleistung in Form «aktiver» Bemühungen um eine Stelle und der Verbesserung der eigenen Vermittlungsfähigkeit (engl. employability) erbracht werden. Wer seinen Pflichten nicht nachkommt, wird mit Leistungskürzungen und im Wiederholungsfall mit dem Entzug des Rechtsanspruchs auf Leistungen bestraft.

Mit dieser Reform gelangte das Kernprinzip des aktivierenden Staates, wonach für jede soziale Leistung eine Gegenleistung erbracht werden muss, im Rahmen einer Sozialversicherung zur Anwendung. Dies stellte nicht nur für die Schweiz eine wichtige Neuerung dar. In ihrer 1996 veröffentlichten Studie zur Arbeitsmarktpolitik in der Schweiz lobte die OECD die Berücksichtigung des Aktivierungskonzepts im Arbeitslosenversicherungsgesetz denn auch als «revolutionären Schritt», der von der «Effizienz» des schweizerischen Modells der Sozialpartnerschaft zeuge (OECD, 1996, 132). Die «obligatorische Aktivierung» werde in der Schweiz nicht wie in andern Ländern (Dänemark, GB, USA) nur bei bedarfsabhängigen Leistungen erprobt, sondern im Rahmen eines Entschädigungssystems, das auf dem Versicherungsprinzip beruhe (OECD, 1996, 125). Bislang hatte sich die Einführung des Prinzips von Leistung – Gegenleistung auf die Einrichtungen der Sozialhilfe beschränkt. Neu ist, dass der Staat einen aktiven Part übernimmt. Weil die Versicherung im Unterschied zur Sozialhilfe jedoch nicht durch Steuergelder, sondern durch geleistete Lohnbeiträge finanziert wird, stellt sich gewissermassen die Frage nach der Legitimation der Übernahme einer solchen Funktion. Bei der Sozialversicherung sind es im Prinzip nicht seine eigenen

* Chantal Magnin, Universität Bern, Institut für Soziologie, Hochbühlweg 1, 3012 Bern, +41 (0)31 631 59 83; chantal.magnin@soz.unibe.ch

Mittel, für die der Staat eine Gegenleistung verlangt. Hier besteht seine Funktion vielmehr in derjenigen eines Garanten des rechtmässigen Transfers der Mittel.

Im Unterschied zur Sozialhilfe bemisst sich die Höhe der durch die Sozialversicherung getätigten Unterstützungsleistung zudem nicht nach dem von der Behörde errechneten Bedarf, sondern dem zuvor erwirtschafteten Erwerb. Durch die einstige Einführung des Versicherungsprinzips entfiel das «entwürdigende Moment» des Leistungsbezugs, das der fürsorgerischen Unterstützung anhaftet und wie es schon von Alexis de Tocqueville eindrücklich analysiert worden war: Indem sich die Armen und die Verhältnisse, in denen sie lebten, begutachten lassen müssten, könnten sich die Armen das Recht auf Unterstützung nur durch die symbolische Anerkennung ihrer Unterlegenheit erwerben (Tocqueville, zitiert nach Castel, 2000, 252). Mit der Einführung der «Gegenleistung» für den Bezug von Leistungen findet nun gleichsam eine Umdeutung des Strukturprinzips der Sozialversicherung statt. Die Solidarität ihrer Mitglieder gilt nicht mehr vorbehaltlos, sondern nur noch in Abhängigkeit vom staatlich geforderten Wohlverhalten. Dadurch wird das Band der Solidarität, in das das erwerbstätige Individuum zwecks Integration eingebunden wurde, geschwächt. Wird es gelockert, kann die Angewiesenheit auf Unterstützung auch hier eine stigmatisierende Wirkung entfalten, obwohl gerade mit der Einführung der Versicherungstechnologie unter anderem die Absicht verbunden war, eine solche zu vermeiden, wie sie dem auf dem Bedarfsprinzip beruhenden Leistungsbezug eigen ist. Mit der aktivierungspolitischen Neubestimmung des Verhältnisses von Rechten und Pflichten im Rahmen der einzelnen sozialen Sicherungssysteme, sowohl solchen, die auf dem Bedarfs- wie solchen, die auf dem Versicherungsprinzip beruhen, verwischen sich somit ihre Grenzen.

Zum ersten Mal zur Anwendung gelangte das neue Gestaltungsprinzip sozialer Sicherungssysteme in den USA, dort bekannt unter der Bezeichnung «workfare» (Tabin, 1996). Dort sei aufgrund der seit Ende der 1980er Jahre durchgeführten Reformen, so François-Xavier Merrien, die traditionelle Politik der Wohlfahrt indessen vollständig durch diejenige des «workfare» ersetzt worden (Merrien, 1997, 117). In Europa erfolgt die Einführung des neuen Prinzips stets parallel zur sprachlichen Unterscheidung in «aktive» Massnahmen und «passiven» Leistungsbezug. Darüber, dass diese Unterscheidung ideologisch motiviert ist, gibt Aufschluss, wenn man sich vergegenwärtigt, dass eine Massnahme weder aktiv noch der Bezug passiv sein kann. Gemeint ist natürlich, dass die Massnahmen jemanden aktivieren sollen, währenddessen, so die zugrunde liegende Vorstellung, Unterstützungsleistungen den Menschen passiv sein oder sogar werden lassen. Diese verkürzte Sichtweise wiederum rechtfertigt, weshalb finanzielle Anreize für die Erzeugung eines gewissen Verhaltens unabdingbar erscheinen. Im Fall der Arbeitslosenversicherung besteht der Anreiz in der Androhung finanzieller Einbussen durch Sperrtage. Zwar werden die von der Arbeitslosenversicherung finanzierten

präventiven Massnahmen neu als «aktive» bezeichnet, doch die meisten dieser Instrumente gab es schon vor der Reform. Wegen der jedoch nur geringen Arbeitslosigkeit bis zu Beginn der 1990er Jahre erschien es kaum angebracht, Kurse und Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose anzubieten. Im Gesetz ebenfalls bereits vorgesehen war die Finanzierung so genannter Einarbeitungszuschüsse, Pendlerkostenbeiträge und Beiträge für Wochenaufenthalter. Mit der Reform neu hinzugekommen sind die Gewährung von Ausbildungszuschüssen bis zu drei Jahren, die Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie das so genannte Motivationssemester für stellenlose Schulabgängerinnen und Schulabgänger.

Für die internationalen Organisationen wie die erwähnte OECD, aber auch die EU steht bei der empfohlenen Einführung aktivierungspolitischer Ansätze im Vordergrund, eine arbeitsmarktpolitische Antwort auf das Beschäftigungsproblem zu finden, wie es sich mit zunehmender Arbeitslosigkeit und Flexibilisierung der Beschäftigung stellt. Denn daraus, so Robert Castel, resultiert für den Sozialstaat ein folgenschweres Dilemma: «Der Fall der Arbeitslosigkeit offenbart die Achillesferse des Sozialstaats des Wirtschaftswachstums. Die Struktur, die er damals ausgebildet hat, beruhte auf einem Arbeitsregime, das heute in seinen Grundfesten erschüttert ist.» (Castel, 2000, 347). Die aktivierungspolitische Betonung der Bedeutung weiterbildender Massnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit kann deshalb als Antwort auf dieses Dilemma gelesen werden. In der Schweiz wurde die Antwort ausgehend von einem typisch schweizerischen Kompromiss zwischen den Sozialpartnern gefunden, der darin besteht, dass die Weiterbildung während der Phase der Arbeitslosigkeit – nicht wie seit den 1970er Jahren von den Gewerkschaften gefordert – als Recht, sondern als Pflicht im Gesetz verankert werden sollte (Giriens, Staufer 1999, 139). Mit diesem Kompromiss gelang es den Gewerkschaften, einen einschneidenden Leistungsabbau in der Arbeitslosenversicherung zu verhindern. Der Preis, den sie dafür zahlten, fiel jedoch höher aus als anfänglich gedacht. Die gleichzeitige Verschärfung der Sanktionen, vom Bundesrat mit der Bekämpfung von «erkanntem Missbrauch» begründet (Botschaft des Bundesrates zur zweiten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG vom 29. November 1993, 360), führte letztlich indirekt zu einem Leistungsabbau. Durch den punktuellen und als legitim erscheinenden Entzug von Leistungen, auf die formell weiterhin ein Rechtsanspruch besteht, findet gleichsam eine Entkollektivierung von Risiken statt.

In diesem Beitrag soll nun diskutiert werden, inwiefern sich das reformierte Verständnis sozialer Sicherheit in der Praxis der Arbeitslosenversicherung auswirkt. Die unmittelbaren Folgen dieser Transformation können anhand der Analyse von Beratungsgesprächen aufgezeigt werden, wie sie von den Mitarbeitenden der für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verantwortlichen Behörde, den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), durchgeführt werden. Dies geschieht ausgehend von den Ergebnissen eines Forschungsprojektes zur Beratungspraxis

dieser Zentren.¹ Zur Verdeutlichung des Prozesses der Gewinnung der hier präsentierten Ergebnisse wird in einem ersten Teil des Beitrags zunächst auf Forschungsgegenstand und -design sowie die bei der Analyse zur Anwendung gelangte methodische Verfahrensweise eingegangen. Im Anschluss daran gilt es, anhand eines Ausschnitts aus einem Beratungsgespräch, den in der Beratungspraxis stets wirksamen Strukturkonflikt offen zu legen und dessen unmittelbare Folgen zu analysieren. Danach wird, ebenfalls anhand eines weiteren Ausschnitts aus einem Beratungsgespräch, eine von den für den Gesetzesvollzug verantwortlichen Mitarbeitenden typischerweise gewählte Strategie zur Bewältigung dieses Strukturkonflikts vorgestellt. Daran kann deutlich gemacht werden, inwiefern Professionalisierungsbedarf hinsichtlich der Beratungstätigkeit, aber auch des Gesetzesvollzugs besteht. Zu guter Letzt werden die diskutierten paradoxen Folgen in Bezug zur einst mit der Einführung aktivierungspolitischer Elemente verfolgten Zielsetzung gesetzt. Dabei tritt die Funktion dieses neuen Modus wohlfahrtsstaatlichen Handelns mit aller Deutlichkeit hervor.

2 Die Schaffung der regionalen Arbeitsvermittlungszentren

Das oben erwähnte Lob der OECD musste sich die Schweiz mit der grundlegenden Reform erst hart verdienen. Zuvor war sie von derselben Organisation für ihren Rückstand bezüglich aktivierender Massnahmen kritisiert worden (Armingeon; Beyeler, 2003, 149 und 150). Wie für andere Mitgliedstaaten waren auch für die Schweiz die von der OECD 1994 in der Jobs Study veröffentlichten Empfehlungen für die Implementierung einer «aktiven» Beschäftigungspolitik richtungsweisend gewesen. Im Komplex der vorgeschlagenen Massnahmen kommt der öffentlichen Arbeitsvermittlung eine Schlüsselfunktion zu. So geht die OECD in ihren Empfehlungen davon aus, dass nur eine gut funktionierende Arbeitsvermittlung die Wirksamkeit von Aktivierungsmassnahmen garantieren kann. Sie empfahl deshalb, die öffentliche Arbeitsvermittlung mit der Funktion des Leistungsbezugs und dem Zugang zu Programmen «aktivierender» Massnahmen zu verbinden (OECD, 1994, 37). Die Überlegung ist im Grunde verführerisch einfach: Wird der Leistungsbezug bei der Arbeitslosenversicherung an aktivierungspolitische Massnahmen gekoppelt, dann werden diejenigen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf Ersterer angewiesen sind, eher gewillt sein, sich Letzteren zu unterziehen. Zugleich kann die öffentliche Arbeitsvermittlung ein Angebot an

1 Der vorliegende Artikel beruht auf den Ergebnissen des unter der Leitung von Prof. Claudia Honegger im Rahmen des NFP 45 «Probleme des Sozialstaats» durchgeführten Forschungsprojektes «Chance oder Zumutung? Eine soziologische Studie zur Beratungspraxis von regionalen Arbeitsvermittlungszentren». Der Schlussbericht wurde als Dissertation eingereicht. Diese erscheint unter dem Titel «Beratung und Kontrolle. Widersprüche in der staatlichen Bearbeitung von Arbeitslosigkeit» im Seismo Verlag Zürich.

Stellen bereitstellen, das die Stellensuche erleichtert. Zur Reform der Arbeitslosenversicherung gehörte deshalb ein entschiedener Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Nicht alle Gemeindearbeitsämter, die durch die RAV ersetzt wurden, hatten gleichzeitig über eine Arbeitsvermittlung verfügt. Insofern wurde erst mit den RAV ein flächendeckendes Angebot geschaffen. Doch die RAV lösten die vormalige Einrichtung nicht nur in dieser Hinsicht ab. Vielmehr ersetzten sie die kommunalen Arbeitsämter bei der Kontrolle arbeitsloser Personen, die vor der Gesetzesrevision mit «Stempeln» ihre physische Verfügbarkeit unter Beweis stellen mussten. Diese Stempelpflicht wurde zugunsten einer Beratung durch die RAV abgeschafft. Gemäss bundesrätlicher Verordnung sollten die RAV mit den Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen monatlich mindestens ein Beratungs- und Kontrollgespräch durchführen (AVIV, Art. 22, Abs. 2). Was den RAV des Weiteren als Aufgabenbereich obliegt, erschliesst sich im Arbeitslosenversicherungsgesetz vor allem indirekt, anhand der gesetzlichen Pflichten, welche die Versicherten der «zuständigen Amtsstelle» gegenüber erfüllen müssen und deren Weisungen sie zu befolgen haben (AVIG, Art. 17). Die versicherte Person muss unter anderem «vermittelte Arbeit» annehmen, an Orientierungsveranstaltungen sowie Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die RAV dienen in erster Linie dem Vollzug der an die Versicherten gestellten rechtlichen Anforderungen, obwohl es sich gemäss eigener Darstellung um Dienstleistungszentren handelt, die «auf den Bereich Arbeitsmarkt, Stellenvermittlung und Arbeitslosigkeit spezialisiert sind» (www.treffpunkt-arbeit.ch). Die Dienstleistungen wie Stellenbörse und Beratungen kann auch in Anspruch nehmen, wer nicht arbeitslos ist. Ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum ist in der Regel für rund 1000 Arbeitslose zuständig, wovon auf eine Beraterin oder einen Berater mindestens 75 und höchstens 150 Dossiers fallen sollten. Je nach konjunktureller Entwicklung verschiebt sich die Zahl relativ rasch nach unten oder oben, bei zunehmender Arbeitslosigkeit wird die erwähnte Höchstgrenze vielfach auch übertroffen. Der im Verantwortungsbereich der Kantone liegende Betrieb der Zentren wird zur Hauptsache durch den Fonds der Arbeitslosenversicherung finanziert. Zum System der Arbeitslosenversicherung gehören nebst den RAV auch die Zuständigen in den kantonalen Arbeitsämtern sowie die Arbeitslosenkassen. Letztere werden sowohl von den einzelnen Kantonen wie von parastaatlichen Organisationen geführt. In der Schweiz waren es einst die Gewerkschaften, die noch vor der Jahrhundertwende (19./20. Jahrhundert) die ersten Kassen schufen, welche eine freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ermöglichten. Dementsprechend viele gewerkschaftliche Arbeitslosenkassen gibt es noch heute.

Die Pflicht, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, wurde in der Schweiz erst 1984 eingeführt, obwohl sich diese Form sozialer Sicherung im westeuropäischen Kontext nach dem Zweiten Weltkrieg allgemein durchgesetzt hatte. Mit der Einführung von Pflichtversicherungen war stets die staatliche Anerkennung einzelner

sozialer Risiken verbunden, wie sie mit der Bestreitung des Lebensunterhaltes durch die Erzielung eines über den Markt erzielten Erwerbs normalerweise einhergehen. Die Garantie «sozialer Bürgerrechte» (Thomas Marshall), wie sie den Ausbau des Wohlfahrtsstaates prägte, zielte in vielen Ländern jedoch auf weit mehr als nur die Absicherung spezifischer Risiken. Es galt darüber hinaus, soziale Unterschiede zu mildern. Obwohl der Gedanke der Berechtigung unter dem Einfluss des Berichtes von William S. Beveridge durchaus auch in der Schweiz an Bedeutung gewann (Monachon, 2002), hielt sich die soziale Umverteilung durch den Wohlfahrtsstaat hierzulande in Grenzen. Wie eine Studie kürzlich ergab, sind kaum umverteilende Wirkungen desselben festzustellen (Künzi; Schärner, 2004). Weil stattdessen «bedarfsgeprüfte Sozialfürsorge, niedrige universelle Transferleistungen und ebenso bescheidene Sozialversicherungsprogramme» vorherrschen, rückt Gøsta Esping-Andersen die Schweiz in seiner Typologie von Wohlfahrtsstaaten in die Nähe des liberalen Modells, wofür hauptsächlich die USA stehen (Esping-Andersen, 1998, 43 f.).

Auch wenn das Ausmass wohlfahrtsstaatlicher Sicherung in der Schweiz bescheiden blieb, so änderte sich mit den Sozialversicherungen doch die Ausgestaltung der Beziehung zwischen den von sozialen Risiken Betroffenen und der Allgemeinheit, die für sie aufkam. Mit der Pflichtversicherung wurde zwischen den Lohnabhängigen gewissermassen eine von den einzelnen Individuen losgelöste abstrakte Beziehung der Solidarität geschaffen, wie sie François Eckwald anhand der Einführung der Unfallversicherung in Frankreich herausarbeitete. «Am Ende einer schwierigen Debatte war man zur Ansicht gelangt, es sei recht und billig, die Verantwortlichkeit unabhängig vom Begriff des Verschuldens zu denken; es sei Aufgabe der Gesellschaft, ungeachtet natürlicher Kausalitätsbeziehungen selbst über die Zuweisungsverhältnisse zu entscheiden», schreibt Eckwald (Eckwald, 1993, 443). Darin kam ein neuer Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck, bei dem soziale Risiken losgelöst von individueller Schuldzuschreibung gedacht und neu als vom Staat zu bearbeitende soziale Probleme konstituiert wurden. Laut Eckwald führte das Risikoverständnis in Frankreich sogar so weit, dass der Staat selbst zu einer umfassenden Versicherung geworden sei (Eckwald, 1993, 445) – zum «Vorsorgestaat», anders als in Deutschland also, wo mit der Schaffung der Sozialversicherungen, so Stefan Kutzner, in keinem Fall beabsichtigt gewesen sei, unter den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern solidarische Beziehungen zu stiften (Kutzner, 2001, 161 ff.).

3 Das Forschungsdesign

Die Auswirkungen der erwähnten Neubestimmung von Rechten und Pflichten liessen sich weder mit einem von Max Weber inspirierten organisations-

soziologischen Ansatz noch durch die Anwendung des von Michel Foucault entwickelten Konzeptes der *Gouvernementalität* (Lemke, 2001, 108–122) angemessen fassen, da bei erstem staatliches Handeln vor allem als die Autonomie der Subjekte bedrohendes Handeln, bei zweitem nur als Selbst- und Herrschaftstechnik begriffen werden kann. In beiden Fällen wäre zu schnell ausser Betracht geraten, dass die Rechtsgemeinschaft den Individuen nicht nur die Erfüllung von Pflichten auferlegt, sondern auch Rechte garantiert, die ihnen eine relativ autonome Lebensführung erst ermöglichen. Deshalb wurde das Beratungsgespräch, dessen Verlauf im Zentrum der Untersuchung stand, zunächst rein formal als «Schlüsselsituation» aufgefasst, wie sie von Erving Goffman definiert wurde. Dabei handelt es sich um Begegnungen, «in denen der Eindruck, den Individuen im Verlauf von Interaktionen erwecken, sich unmittelbar auf ihr Lebensschicksal auswirkt» (Goffman, 1994 [1982], 73f.). Charakteristisch für solche Situationen ist, dass es, aufgrund bestimmter Attribute der an der Interaktion beteiligten Personen, zu einer versteckten Selektion kommen kann, welche die bestehende Sozialstruktur einer Gesellschaft entweder reproduziert oder aber auch verändert. Als institutionalisiertes Beispiel für eine solche Schlüsselsituation erwähnte Goffman Vorstellungsgespräche wie sie für die Besetzung von Stellen durchgeführt werden. Für arbeitslose Personen ist der Kontakt zum RAV als Behörde insofern von entscheidender Bedeutung, als dessen Verlauf für die Zukunft ihres beruflichen Lebens bestimmend sein kann. Im Beratungsgespräch werden die diesbezüglich an sie gestellten Erwartungen des Gesetzgebers bedeutsam.

Ausgehend von dieser theoretischen Vorüberlegung galt es herauszufinden, inwiefern sich die allgemeinen Gesetzesbestimmungen in der Beratungs- und Vollzugspraxis konkret auswirken, wenn sie auf die spezifischen Situationen arbeitsloser Personen angewendet werden. Erst danach sollten weitere Schlussfolgerungen hinsichtlich der Wirksamkeit der beschriebenen neuen Strukturen auf das gesellschaftliche Gefüge gezogen werden. Hierfür wurden die Beratungsgespräche als Einzelfälle rekonstruiert. Der daran anschliessende kontrastierende Vergleich solcher Einzelfälle führte zu allgemeinen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Funktionslogik der derzeitigen Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung.

Bei der Analyse der einzelnen Beratungsgespräche wurde das von Ulrich Oevermann erkenntnistheoretisch und methodologisch begründete Interpretationsverfahren der «objektiven Hermeneutik» verwendet. Diese Forschungsmethode eignet sich insbesondere für Fragestellungen, bei denen der Fokus auf die einer zu untersuchenden Praxis zu Grunde liegende objektive Strukturlogik gerichtet ist. Die Fallrekonstruktionen wurden demnach unter Berücksichtigung jener Regeln durchgeführt, welche die Überprüfbarkeit der einzelnen Fallrekonstruktion garantieren (Oevermann, 2000). Dies geschah anhand wortgetreuer Textprotokolle. Diese Protokolle waren auf der Grundlage von Tonbandaufnahmen erstellt worden.

Während der Feldstudien von jeweils zwei Wochen Dauer in insgesamt sieben Zentren konnte an mehr als 200 Gesprächen teilgenommen werden. Für die Auswahl der sieben RAV waren verschiedene, für die strukturelle Vielfalt der Schweiz wichtige Aspekte massgebend gewesen wie die Sprachregion, die Siedlungsstruktur (Stadt/Agglomeration/Land), die Wirtschaftsstruktur (Industrie/Dienstleistung/Landwirtschaft) sowie die Höhe der Arbeitslosenquote. Das heisst, dass der späteren Kontrastbildung bereits im Zusammenhang mit einer, der eigentlichen Feldforschung vorangehenden forschungsstrategischen Entscheidung Rechnung getragen worden ist. Die Kontrastbildung auf der Stufe der Auswahl ist dem Verfahren des theoretischen Samplings der Grounded Theory verpflichtet. Ziel war es, bei der Datenerhebung eine möglichst grosse strukturelle Variation zu erreichen (vgl. Froschauer; Lueger, 2003, 29 f.). Die bei der Datenerhebung gewonnenen, insgesamt sehr vielfältigen Eindrücke der Tätigkeit der regionalen Arbeitsvermittlungszentren flossen als reflektiertes Kontextwissen in die spätere Analyse der einzelnen Beratungsgespräche ein.

4 Ein folgenreiches Strukturproblem

Bei sämtlichen Fallanalysen zeigt sich, dass die Beratungspraxis von einem stets wirksamen Strukturkonflikt geprägt ist, der sich für die Mitarbeitenden der RAV als einschneidendes Handlungsdilemma erweist. Dieses Problem lässt sich auf ihr doppeltes Mandat zurückführen, arbeitslose Personen nicht nur beratend zu unterstützen, sondern zugleich ihr auf den Arbeitsmarkt bezogenes Verhalten dahingehend zu kontrollieren, ob sie sich um Stellen und die Verbesserung ihrer Vermittlungsfähigkeit in dem von der Behörde gewünschten Mass bemühen.

Anhand eines Ausschnitts aus einem Beratungsgespräch soll dieser stets wirksame Strukturkonflikt verdeutlicht werden, wie er für die Beratungspraxis der RAV kennzeichnend ist. Am Gespräch nehmen der Berater Bruno Keller (60) und die Versicherte Gabriela Ferreira (30) teil. Es ist erst das zweite Mal, dass sich die beiden zu einem Gespräch treffen. Da Ferreira noch nicht lange in der Schweiz weilt, spricht sie nur gebrochen Deutsch. Personennamen sowie Orts- und Firmenbezeichnungen wurden anonymisiert.²

F: Weil, was ich habe verstanden, Sie haben gesagt, ich habe nicht gesucht eine Arbeit //ja//, oder //ja//? Ja genau, habe nicht gesucht, für das ich komme hier. .. Für Hilfe.

² Zur Interpunktion: Das Zeichen «//» zeigt an, wenn ein Gesprächsbeitrag unterbrochen wird. Auch um Unterbrechungen handelt es sich bei Bestätigungsformeln wie «mhm». Diese erscheinen allerdings direkt im gesprochenen Statement. Ebenfalls mit Doppelpunkt abgetrennt wird der Redebeitrag einer Person, wenn beide Personen gleichzeitig sprechen.

K: Ja, ja. Aber Sie müssen auch selber..

//F: Für eine Hilfe//

K: Sie müssen auch selber.

//F: Auch suchen//ja//? Wann? In zwei Wochen vorher, ich habe das gemacht bereits, ich habe noch zwei Wochen, dann ich suchen.

In diesem Ausschnitt erreicht die Auseinandersetzung zwischen dem Berater und der Versicherten ihren Höhepunkt. Die arbeitslose Gabriela Ferreira fühlt sich von Berater Bruno Keller angegriffen, weil er sie im vorausgehenden Wortwechsel mit dem Vorwurf konfrontiert hat, zu wenig Arbeit gesucht zu haben. Doch dies will sie nicht auf sich beruhen lassen, obwohl sie tatsächlich keine einzige Bewerbung vorweisen kann. Als Argument, weshalb sie den Vorwurf für ungerechtfertigt hält, führt sie ihre Erwartung an, von ihm, dem Berater, bei der Suche nach Arbeit Unterstützung zu erhalten. Sie sagt hier «Hilfe», im Prinzip hätte sie ihm im Gegenzug vorwerfen können, dass man von einem Arbeitsvermittlungszentrum durchaus erwarten können sollte, Arbeit vermittelt zu erhalten. Dabei gelangt ihre Naivität hinsichtlich der Funktion der Einrichtung zum Ausdruck, bei der es sich in erster Linie um eine Vollzugsbehörde handelt, eine allerdings, die sich so gibt, als wäre sie keine. Ferreira wird erst noch lernen müssen, dass es sich gerade umgekehrt verhält: Das RAV vermittelt ihr nicht in erster Linie Arbeit, sondern kontrolliert, ob sie, in Form von Bewerbungen, sich selbst Stellen zu vermitteln versucht hat. Dies zu kontrollieren ist Aufgabe des Beraters.

Die Folgen dieses in der Bezeichnung der neu geschaffenen Vollzugsbehörde angelegten Missverständnisses zwischen Versicherten und Beratenden werden in fast jedem Gespräch thematisiert, das noch ganz am Anfang eines Kontaktes steht. Die aus ihrer Sicht falschen Erwartungen der Versicherten setzen die Beratenden vielfach unter Druck, ihre Funktion als Arbeitsvermittler zu rechtfertigen. Dies ist Folge davon, dass Selbst- und Fremdbild der Institution nicht übereinstimmen.

Der Berater Bruno Keller ist hier nun also gefordert, den aufgrund der falschen Erwartungen entstandenen Konflikt zu entschärfen:

K: Nein. Haben Sie Arbeit gesucht irgendwo? Haben Sie irgendwo sich beworben, gefragt, ob Sie arbeiten können?

//F: Nur Worte. Ja, nur Worte, nur kakaka, blablabla, zu den eh, viele Leute, die ich kenne.

K: Ja. Sind das Leute, die Ihnen eine Stelle hätten geben können oder sind das einfach Freunde?

//F: Ich habe, ich habe Freund—//

Sein entschiedenes «Nein» zeigt, dass er auf ihre Entrüstung nicht weiter eingehen möchte. Er wird sie wahrscheinlich auch nicht ganz verstehen können, wollte er doch Ferreira gar nicht persönlich angreifen, sondern bloss überprüfen, ob sie den Vorschriften Genüge getan hat. Hierfür will er mehr über die von ihr getätigten Bewerbungen in Erfahrung bringen. Dies erzwingt, dass sie konkrete Angaben liefert. Die von den RAV ausgeübte Kontrolle macht letztlich eine standardisierte Vorgehensweise bei der Stellensuche erforderlich. So müssen die jeweils getätigten Bemühungen, die laut bundesrätlicher Verordnung «in der Regel in Form einer ordentlichen», das heisst schriftlichen Bewerbung (AVIV Art. 26 Abs. 1) erfolgen sollen, einzeln in das extra dafür vorgesehene, so genannte «graue» Formular eingetragen werden. Doch nicht immer lassen sich die spezifisch für die einzelnen Teilarbeitsmärkte geltenden Regeln mit dem geforderten standardisierten Vorgehen bei der Stellensuche vereinbaren, insbesondere dann nicht, wenn die Märkte überschaubar und deshalb vor allem persönliche Netzwerke von entscheidender Bedeutung sind.

Ferreira gerät nun argumentativ in Bedrängnis. Statt die Bedeutung ihrer Unternehmungen zu unterstreichen, setzt sie diese selbst in ihrem Wert herab, indem sie sagt, sie hätte «nur» mit Worten versucht, eine Stelle zu finden. Keller konzentriert sich in der Folge voll und ganz darauf herauszufinden, ob eine Verletzung der Vorschrift vorliegt oder nicht. Die Prüfung kulminiert in der Frage, ob es sich bei den Leuten, mit denen sie gesprochen habe, um Personen handle, die auch tatsächlich Stellen zu vergeben hätten. Keller geht offenbar davon aus, dass bei der Arbeitssuche die gezielte Nutzung von Kontakten durchaus von Bedeutung sein kann, ansonsten würde er dies gar nicht erst in Betracht ziehen. Tatsächlich spielen persönliche Kontakte bei der Stellensuche vielfach eine wichtige Rolle (Bongartz; Gröhnke, 1997, 198 f.). Aus seiner Perspektive ist dies jedoch offenbar nur dann möglich, wenn es sich bei diesen Kontakten nicht um «einfach» Freunde handelt, sondern um solche, die Stellen zu vergeben haben. Nicht in Betracht zieht er damit die Variante, dass sich ihre Freunde im Betrieb, in dem sie selber arbeiten, für die Anstellung von Ferreira einsetzen könnten. Zumindest während der Hochkonjunktur in den 1960er Jahren handelte es sich dabei um eine beliebte Rekrutierungsstrategie Schweizerischer Unternehmen, insbesondere bei Stellen, für die sich keine Schweizerinnen und Schweizer finden liessen (Braun, 1970, 75 f.). Trotz der seither schlechter gewordenen Wirtschaftslage ist zu vermuten, dass solche Kontakte für ausländische Arbeitskräfte weiterhin den wichtigsten Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt darstellen, dies nicht zuletzt

deshalb, weil die entsprechenden Stellen vielfach gar nicht erst ausgeschrieben werden.

Anhand der von Keller gestellten Frage wird zudem deutlich, dass er selbst keinen direkten Bezug zum Geschehen auf dem Arbeitsmarkt hat, obwohl sich die von ihm ausgeübte Kontrolle darauf bezieht. Die Kontrolle lässt sich demnach nicht unmittelbar wahrnehmen, im Unterschied beispielsweise zu den im Strassenverkehr durchgeführten Polizeikontrollen.

Die vom RAV ausgeübte Kontrolle geschieht vielmehr vermittelt durch die Aussagen der Versicherten. Keller ist darauf angewiesen, dass sich Ferreira selber überführt. An diesem Punkt werden zwei äusserst problematische Aspekte der Vollzugspraxis deutlich: Zum einen zeigt sich, dass die Versicherten belegen können müssen, nicht schuldig zu sein. Sie müssen den latenten Verdacht des Missbrauchs, wie er in den restriktiven Bestimmungen zum Ausdruck kommt, mit Beweisen entkräften. Gut beraten sind deshalb diejenigen Versicherten, denen es gelingt, sich glaubwürdig als aktiv und motiviert darzustellen. Da es umgekehrt zugleich die Behörde ist, die Ferreira ein Verschulden nachweisen muss, um sie zu sanktionieren, bedeutet dies zum anderen faktisch die Nichtbeachtung der für rechtliche Verfahren geltenden Regel der Unschuldsvermutung. Das heisst aber, dass Versicherte nicht nur dann mit Sanktionen belegt werden, wenn «erkannter Missbrauch» vorliegt, zu dessen Bekämpfung der Bundesrat ihre Verschärfung rechtfertigte, sondern wegen ihres Fehlverhaltens, dem aber nicht zwingend eine Missbrauchsabsicht zu Grunde liegen muss. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es einem Versicherten nicht gelingt, die geforderte Anzahl Stellenbewerbungen vorzulegen, obwohl er sämtliche Möglichkeiten, die sich ihm auf dem Arbeitsmarkt boten, ausgeschöpft hat. Ihn mit Sanktionen zu belegen, kann auch nicht mit der Schadensminderungspflicht begründet werden, der Versicherte unterliegen. Wenn der Grund für die geringe Anzahl Stellenbewerbungen darin besteht, dass es nicht mehr als sechs in Frage kommende Stellenausschreibungen gehabt hat, so würde es sich bei den zwei zusätzlich geforderten lediglich um des Alibi Willens getätigte Bewerbungen handeln. Auf solche zu verzichten, vergrössert den Schaden, das heisst verlängert seine Arbeitslosigkeit nicht, für den die Versicherung aufkommen muss.

Um eine Sanktionierung abzuwenden, müsste Ferreira hier nun in der Lage sein, konkrete Angaben zu ihrer Stellensuche zu machen. Obwohl sehr selbstbewusst, schlägt sie sich nicht besonders gut, wie dies bereits zuvor deutlich wurde.

K: Sind das Firmen, Arbeit– //ja genau// sind das Arbeitgeber

//F: Ich habe schon gefragt//

K: wo Sie gefragt haben, kann ich bei dir arbeiten?

F: Aber ich habe nicht gefragt direkt bei Chef. ((3))

//K: Das wäre aber notwendig//

F: Verstehst du, nur blablabla mit die Kollegen.

K: Na ja. Das ist, genügt nicht.

F: Ich weiss.

Ferreira gibt hier klein bei, obwohl sie beide gar nicht vom Selben sprechen. Keller denkt hier nur an die rechtlich zu erfüllenden Bestimmungen. Sie hingegen liefert die Bestätigung dafür, dass die von ihr unternommenen Versuche nicht ausreichen und gesteht somit ein, ohne sich der möglichen Folgen bewusst zu sein, sich falsch verhalten zu haben. Für sie besteht lediglich ein Zusammenhang zum Sachverhalt, möglichst rasch eine Stelle finden zu wollen. Darauf, wie sie konkret ihre Suche intensivieren könnte, geht Keller jedoch nicht ein. Er kann es nicht, weil er mit der Kontrolle ihres Verhaltens beschäftigt ist. Dies verunmöglicht es ihm, gemeinsam mit ihr, unbelastet vom Gedanken, was die ihm übergeordnete Instanz als Bemühung anrechnet, gedanklich sinnvolle Möglichkeiten der Stellensuche zu entwerfen. Vielmehr dient ihre Erzählung allein seiner instrumentellen Absicht, herauszufinden, ob ihr Verhalten den rechtlichen Bestimmungen entspricht. Er kann sie demnach solange nicht beratend unterstützen, als er damit beschäftigt ist, die vom Gesetzgeber und Bundesrat in Gesetz bzw. Verordnung festgeschriebenen, möglicherweise vorliegenden Pflichtverletzungen Punkt für Punkt einzeln durchzugehen.

Die beiden Funktionen Beratung und Kontrolle erweisen sich in der Beratungssituation als doppeltes, in sich widersprüchliches Mandat. Dies kommt verschärfend hinzu zur aus der Situation selbst hervorgehenden doppelten Verpflichtung der Beratenden, als Gesetzesvollstreckende gegenüber dem Gesetzgeber einerseits, andererseits als Beratende gegenüber den zu beratenden arbeitslosen Versicherten. Wegen ihres in sich widersprüchlichen Mandats erfolgt die Ausübung der beruflichen Tätigkeit nicht entlang eines darauf bezogenen ethischen Standards, sondern lediglich aufgrund persönlicher Vorlieben der Mitarbeitenden hinsichtlich Beraten und Kontrollieren und den Sympathien, den sie den jeweiligen Versicherten entgegenbringen. Es sind somit der aktivierungspolitischen Ausgestaltung des sozialen Sicherungssystems strukturell inhärente Gründe, die verhindern, dass in der Beratungspraxis keine eigenen Professionalitätsmassstäbe entwickelt werden können, auf die sich die Mitarbeitenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beziehen könnten. Ihre doppelte, in sich widersprüchliche Funktion verunmöglicht die Herausbildung eines gemeinsamen Bezugspunktes.

Das Hin- und Herpendeln zwischen den beiden nur schwer integrierbaren Funktionen ist zugleich der Grund, weshalb das Handeln der Behörde nicht nur als willkürliches wahrgenommen, sondern auch als solches erfahren wird. Für die Versicherten ist denn auch allein die Frage entscheidend, ob sie bei der Zuteilung ihrer Beraterin oder ihres Beraters Glück oder Pech haben. Haben sie die Spielregeln einmal begriffen, werden sie stets darauf bedacht sein, glaubhaft zu machen, die Kontrollvorschriften zu befolgen, selbst dann, wenn sie die Kontrolle als einen staatlichen Akt des Misstrauens empfinden.

5 Pädagogisierung als eine mögliche Handlungsstrategie

Auf das geschilderte Handlungs-dilemma von Beraten und Kontrollieren reagieren die Beratenden und die für die Leitung der RAV zuständigen Mitarbeitenden sehr unterschiedlich. Während die einen gerade wegen des Problems der Beliebigkeit auf die Gleichbehandlung und das Prinzip der Rechtsgleichheit pochen, betonen andere den sozialen Aspekt ihrer Tätigkeit. Paradoxe Weise hat die erste der beiden Varianten zur Folge, dass die Versicherten aufgrund der restriktiv ausgestalteten Bestimmungen in einem Ausmass sanktioniert werden, das in keinem Verhältnis mehr zu der damit von Parlament und Bundesrat verfolgten Absicht der Missbrauchs-bekämpfung steht. So betrug der Anteil sanktionierter Taggeld-bezügerinnen und -bezüger im Jahr 2001 in demjenigen Kanton mit der höchsten Sanktionsrate mehr als 40 Prozent und lag damit deutlich über dem ebenfalls hohen schweizerischen Durchschnitt von 17.93% (Quelle: Seco).

Als Antwort auf die an sie gestellten widersprüchlichen Erwartungen müssen die Beratenden eine Handlungsstrategie finden, mit der sie das Strukturproblem möglichst gut bewältigen können. An dieser Stelle wird nun, anhand von Ausschnitten aus einem weiteren Beratungsgespräch, ein für die Bewältigung dieses Strukturproblems typisches Handlungsmuster vorgestellt, mit Hilfe dessen dies besonders gut gelingt. Dabei handelt es sich um die Strategie des Pädagogisierens, die eine Beurteilung des Verhaltens der versicherten Person ausgehend von einem moralisch übergeordneten Standpunkt aus erlaubt, unter Inanspruchnahme, vorausgesetzt die Darbietung gelingt, dies in wohlmeinender Absicht zu tun.

Beim ausgewählten Gespräch handelt es sich um die erste Begegnung zwischen der Beraterin Brigitte Marti (M), 53 Jahre alt, und Luis Fernandez (F), 26 Jahre alt. Fernandez ist erst seit kurzem arbeitslos.

M: Ich habe ja auch keine Veranlassung, irgendetwas zurückzufragen // mhbm// Weil //mhbm// Sie haben ja Ihr Ziel erreicht.

F: Mhm. (lachend) .. Sie können schon //ja//.

In diesem Ausschnitt macht die Beraterin Brigitte Marti ihre Kontrollfunktion explizit und zwar im Zusammenhang mit dem zuvor besprochenen Thema, wie es zu seiner Kündigung gekommen ist. Hier zeigt sich nun, dass seine Erzählung, die Probezeit nicht bestanden zu haben, nur insofern auf ihr Interesse stösst, ob diese auch tatsächlich der Wahrheit entspricht. Es gäbe jedoch Grund genug, weshalb sie sich dafür interessieren müsste, hatte Fernandez doch bereits vor der erwähnten Probezeit in diesem Betrieb gearbeitet. Die Probezeit war Folge einer Änderungskündigung, mit der zwischen ihm und dem Arbeitgeber eine neue vertragliche Basis geschaffen wurde, die nicht nur schlechtere Arbeitsbedingungen vorsah, sondern bei der seine Weiterbeschäftigung neu an eine zu erzielende Umsatzvorgabe geknüpft wurde. Weil es ihm nicht gelang, diesen Umsatz zu erzielen, wurde er noch während der Probezeit entlassen. Die Beraterin hätte sich schon nur deshalb dafür interessieren müssen, welches die Praktiken dieser Firma sind, weil die Arbeit in einem Betrieb, der Änderungskündigungen vornimmt, gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz als unzumutbar gilt (AVIG Art. 16 Abs. 2 Bstb.h.). Folglich dürfte sie keinem der von ihr betreuten Versicherten zumuten, in diesem Betrieb zu arbeiten. Umso wichtiger wäre es also, dass sie hier die Gelegenheit nutzen würde, um sich über dessen Geschäftspraktiken zu erkundigen.

Anhand dieses Beispiels gelangt zum Ausdruck, dass sich die öffentliche Arbeitsvermittlung in einem Spannungsfeld gegensätzlicher Interessen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden befindet. Das ist auch bei der Bemerkung von Marti, dass sie «zurückfragen» könnte, der Fall, was faktisch bedeutet, dass sie die von Fernandez erzählte Geschichte anhand der Aussage der für die Anstellung von Fernandez im Betrieb verantwortlichen Person überprüfen würde. Falls dann Aussage gegen Aussage stehen würde, wem wollte sie Glauben schenken? Es ist angesichts der erwähnten Folgen für den Betrieb kaum anzunehmen, dass jener den von Fernandez geltend gemachten Sachverhalt gegenüber der RAV-Beraterin bestätigen würde.

Wie wir wissen, ist es gar nicht so weit gekommen, weil die Beraterin explizit auf eine weitere Überprüfung der von ihm gemachten Angaben verzichten wollte. Im Grunde würde die Abklärung, ob die Entlassung eigens verschuldet ist, sowieso in den Kompetenzbereich der Arbeitslosenkassen fallen. Versicherte, die Anlass zu ihrer Kündigung geben, müssen mit Leistungskürzungen im Umfang von bis zu sechs Wochen rechnen. Dennoch kümmern sich auch viele der Mitarbeitenden der RAV um die gemachten Angaben zum Kündigungsgrund, allerdings nicht immer nur zu Ungunsten, sondern manchmal auch zu Gunsten der Versicherten. Dies tut normalerweise offenbar auch Marti. Darauf lässt ihre Ankündigung schliessen, auf eine weitere Überprüfung zu verzichten. Mit dieser Unterlassung erweist sie Fernandez ihre Gunst, die er sich durch gutes Betragen verdient hat, indem er, wie von ihr erwähnt, «sein Ziel» schon erreicht hat. Fernandez seinerseits scheint ab ihrem Gunstbeweis eher belustigt denn beeindruckt zu sein.

Dies zeigt sich darin, als er sagt, sie könne ruhig nachfragen. Er ist überzeugt von seiner Unschuld, weil er sehr wohl weiss, dass nicht er sich etwas zu Schulden kommen liess, sondern der Betrieb. Marti beurteilt sein Verhalten derweilen ausgehend von einer allgemeinen Wertvorstellung, losgelöst von der konkret vorliegenden Problematik.

Was Marti mit «seinem Ziel» genau meint, wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt des Gesprächs klar:

M: Bravo. Was haben Sie gefunden?

F: Als irgendwie Sachbearbeiter, technischer Sachbearbeiter.

M: Als technischer Sachbearbeiter, okay. Wunderbar. Dann haben Sie ja das Ziel erreicht (lachend), bevor sie mich kennen gelernt haben.

F: Ja, das ist auch mein Ziel gewesen, ja.

Die Beraterin lobt den Versicherten dafür, dass er eine Stelle gefunden hat. Wunderbar ist, dass er «das Ziel» erreicht hat, noch bevor er zum ersten Mal bei ihr in der Beratung gewesen ist und somit Gelegenheit erhalten hat, sie kennen zu lernen. Einerseits verknüpft sie das Ziel mit ihrer Person, andererseits setzt sie voraus, dass jenes nicht nur für sie, sondern sie beide gilt, indem sie «das» und nicht «mein» Ziel sagt. Zudem handelt es sich nicht um eines von vielen, würde sie doch ansonsten «ein» Ziel sagen, sondern um den Grund ihrer Begegnung schlechthin. Da sie in diesem Zusammenhang erwähnt, dass Fernandez bereits eine Stelle gefunden hat, wird deutlich, was es beinhaltet, nämlich dass er eine Stelle findet. Marti stellt nun also das zum Zeitpunkt der Erhebung nur vom Seco vorgegebene und seit der dritten Revision des AVIG (2002) im Zweckartikel vom Gesetzgeber verankerte Ziel der «raschen und dauerhaften Eingliederung», dessen Realisierung sie aufgrund ihrer Vollzugsfunktion anstreben soll, als ein gemeinsam mit Fernandez verfolgtes dar. Darin zeigt sich ihre pädagogische Absicht. Ihr tatsächliches Ziel ist es somit, dass die möglichst rasche «Eingliederung» auch sein Ziel ist. Weil es nun aber Fernandez ganz alleine erreichte, verdient er sich hier ganz besonders ihre Anerkennung, obwohl es ihm nicht auf Anhieb gelingt, die genaue Bezeichnung für seine künftige berufliche Tätigkeit anzugeben, was, nur ganz nebenbei bemerkt, darauf hindeutet, dass diese für ihn nicht von besonders grosser Bedeutung ist. Marti erweckt durch ihr Lob den Eindruck, als würden es nur die wenigsten schaffen, was ihm gelungen ist: das Ziel ohne ihre Hilfe zu erreichen. Bekommen diese Versicherten umgekehrt ihre Missachtung zu spüren, gerade weil sie auf ihre Beratung angewiesen sind und somit in Anspruch nehmen, was ihre Funktion letztlich rechtfertigt?

Interessant ist seine Reaktion danach. Indem er sagt, dass sei auch sein Ziel gewesen, schafft er zwischen sich und Marti Distanz. Sie hat ein Ziel, und er hat ein Ziel. Fernandez versucht damit, sich ihrem Zugriff auf seine Autonomie zu entziehen. Der Versuch besteht darin, dasselbe Ziel wie die ihn pädagogisierende Instanz zu verfolgen. Er stellt sich somit als braver und gleichzeitig initiativer Schüler dar, der ihre erzieherischen Massnahmen gar nicht erst benötigt. Seine Reaktion ist insofern von Trotz geleitet, als er ihr damit vor Augen führt, dass es vor allem für ihn wichtig ist, eine Stelle gefunden zu haben, offenbar auch dann, wenn ihn der Inhalt der Arbeit nicht besonders begeistert. Die Behörde, so die Botschaft, sollte sich am besten gar nicht darum zu kümmern brauchen. Der Haken bei seiner Strategie ist allerdings, dass er damit gleichzeitig den Anspruch aufgibt, von der Behörde auch dann als erwachsener Mensch respektiert zu werden, wenn er nicht dieselben Ziele verfolgt wie sie.

6 Professionalisierungsbedarf

Der doppelte Professionalisierungsbedarf der Beratungspraxis, sowohl hinsichtlich der Kontroll- wie der Beratungspraxis, tritt bei der Analyse dieser Gesprächsausschnitte nochmals in aller Deutlichkeit hervor: Beraten könnte die Beraterin den Versicherten deshalb nicht, weil sie durch die Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion daran gehindert ist, sachlich-rational auf die Ausführungen des Versicherten einzugehen. Da sie die Kontrollfunktion dahingehend wahrnimmt, dass sie das Handeln ihres Gegenübers aufgrund eines ihm übergeordneten moralischen Standpunktes beurteilt, hat dies zudem zur Folge, dass sie mit der Prüfung der Erfüllung der einzelnen Vorschriften einen etwas willkürlichen Umgang pflegt. Die Wahrung des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetz erweist sich damit als problematisch, müssten doch die Bestimmungen bei allen Personen gleich, wenn auch angemessen zur Anwendung gelangen und nicht abhängig davon, ob die Betroffenen einen guten oder schlechten Eindruck hinterlassen. Dadurch erweist sich die hier vorliegende Praxis nicht nur hinsichtlich der Einlösung des Beratungsanspruchs als professionalisierungsbedürftig, sondern auch in Bezug auf den Gesetzesvollzug. Bei beiden Handlungsmodi bildet das jeweilige Verstehen des konkret vorliegenden Falles die unabdingbare Voraussetzung für dessen angemessene Behandlung.

Insbesondere jemanden zu beraten, erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Situation des Gegenübers, was wiederum dasjenige instrumentelle Verhältnis verunmöglicht, wie es der Kontrolle eigen ist. Die Erteilung von Ratschlägen erfordert die Rekonstruktion der konkret vorliegenden Lebenssituation, in der sich die zu beratende Person befindet. Dies führt zwingend zur Anerkennung von Schwierigkeiten, die bei der Stellensuche auftreten, was bedeuten kann, dass die

Gründe für die Nicht-Befolgung der in Gesetz und Verordnung formulierten Verhaltensvorschriften verstehbar werden und damit nicht mehr sanktionierbar sind, möchte die Person, welche die Beratung durchführt, weiterhin glaubwürdig bleiben. Dies bedeutet umgekehrt, dass die faktische Durchführung einer Beratung die Gleichbehandlung verunmöglicht, wie sie bei der Gesetzesanwendung nötig wäre. Letztlich stellt sich die Entflechtung als strukturell notwendige Bedingung heraus, um die beiden Aufgabenbereiche, die Beratung und die Rechtspflege, zu professionalisieren, dies obwohl die Klientinnen und Klienten in einer im Auftrag des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit (heute Seco) von Publicom AG und der M.I.S. Trend SA durchgeführten telefonischen Repräsentativbefragung der Qualität der RAV und ihren Angeboten in vielen Punkten ein durchaus positives Zeugnis ausstellten. Einen Hinweis auf den analysierten Strukturkonflikt gibt dagegen eine von Studierenden an der Universität Bern bei Andreas Diekmann durchgeführte standardisierte Befragung einer Zufallsstichprobe von 702 aus einer Grundgesamtheit von 5543 registrierten Arbeitslosen des RAV Bern. Die Autorin und die Autoren stellten fest, dass die Beraterinnen und Berater in der Beurteilung zwar relativ gut abschlossen (Bieri, Krebs, Oetterli, 1999, 20). Anders verhalte es sich hingegen bei der Wahrnehmung des RAV als Behörde. Sie führten diesen Befund darauf zurück, dass «die BefragungsteilnehmerInnen bei der Bewertung zwischen individuellen Bemühungen der RAV-Angestellten und der Einschätzung des RAV als Behörde unterscheiden». Die Autorin und die Autoren vermuten deshalb, dass «die Aufgabenparallelität des RAV, Betreuung und Beratung einerseits, Kontrolle und Sanktionsverfügungen andererseits, von den Stellensuchenden dementsprechend differenziert wahrgenommen wird». Dies würde im Übrigen auch erklären, weshalb bei der Befragung durch Publicom und M.I.S. Trend trotz der positiven Beurteilung der Dienstleistung eine Mehrheit der Befragten (33%) angab, sich dem «administrativen Apparat» gegenüber wehrlos zu fühlen (Publicom AG, M.I.S. TREND SA, 1998, 46).

Für eine Beratung, die über die Tipps zur Stellensuche auf dem Arbeitsmarkt hinausgehen soll, sind nicht nur eine klare Entflechtung von Beratungs- und Kontrollfunktion nötig, sondern darüber hinaus institutionelle Rahmenbedingungen, welche die Bildung eines therapeutischen Arbeitsbündnisses ermöglichen, wie es Ulrich Oevermann in der von ihm revidierten soziologischen Professionalisierungstheorie definiert (Oevermann, 2000, 135). Grundlegend für ein solches Arbeitsbündnis ist, dass es freiwillig eingegangen wird. Der freiwilligen Inanspruchnahme steht jedoch der Zwangscharakter der Einrichtung entgegen. Hinzu kommen zwei weitere Gründe, weshalb die Mitarbeitenden der RAV vielfach nicht in der Lage sind, die für eine professionalisierte Beratungstätigkeit notwendige Operation rekonstruktiven Fallverstehens, in Verbindung mit der dafür notwendigen Wissensanwendung, vorzunehmen: Einerseits werden sie aufgrund der beschriebenen, an ihre Funktion gekoppelten widersprüchlichen Anforderungen

strukturell daran gehindert, den während der Beratungssituation ihnen durch die Versicherten geschilderten Fall in seiner Logik zu verstehen. Andererseits bringen sie aufgrund der nur kurzen berufsbegleitenden Ausbildung zur oder zum «Personalberater/in mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis» durch das Seco nicht immer das dafür notwendige Wissen mit. Jenes muss aber im Grunde umfassend sein, da während der Beratung sehr unterschiedliche Themenkreise berührt werden. Der Beratungsqualität förderlich wäre zudem, wenn die Beratenden selbst über eine einigermaßen gesicherte berufliche Position verfügen würden, damit sie nicht durch die Abwehr ihrer eigenen, mit den geschilderten Problemen verbundenen Ängste daran gehindert werden, diese ernst zu nehmen.

7 Problematische Folgen

Mit der Strategie des Pädagogisierens wurde eine der möglichen Handlungsstrategien vorgestellt, bei der es besonders gut gelingt, die widersprüchlichen Handlungsanforderungen glaubwürdig zu integrieren. Für dieses Gelingen wird allerdings ein hoher Preis bezahlt, der darin besteht, dass die Versicherten während der Beratungsgespräche nicht den erwachsenen Menschen gebührenden Respekt erfahren. Zum selben Ergebnis ist Richard Sennett im Zusammenhang mit der Sozialhilfe in den USA gelangt. Er führt den Mangel an Respekt letztlich auf die bezüglich der sozialen Realität «naiven» Reformvorstellungen zurück, wie sie in den letzten Jahren zum Tragen gekommen sind (Sennett, 2002, 187). Nicht zuletzt dank des Instrumentes der Exklusion könne die «fordernde Sozialpolitik» eine Erziehungsfunktion übernehmen, schreiben Christian Lahusen und Carsten Stark (Lahusen, Stark, 2003, 370). Sie halten den aktivierenden Sozialstaat für einen Versuch, gemeinschaftliche Wertbindung herzustellen, sowohl bei den Exkludierten selbst, die ihren Pflichten nachkommen, aber auch durch deren Erwartungen an die Inkludierten. Es fragt sich allerdings, ob dieser Versuch auf die Dauer nicht an der Tatsache scheitern muss, dass den von Exklusion bedrohten, und das sind heute fast alle Inkludierten, sehr wohl bewusst ist, dass ihre eigene Bedrohung weniger von ihrem eigenen Handeln, auf das sich die Erziehungsfunktion bezieht, als der aktuellen wirtschaftlichen Lage abhängt.

Dass die moralische Berechtigung des Leistungsbezugs in der Arbeitslosenversicherung heute nicht mehr nur an die Einzahlung von Beiträgen geknüpft ist, sondern neu an gewisse Wohlverhaltenstandards, impliziert, dass die Arbeitslosigkeit selber verursacht und eine Bearbeitung der arbeitslosen Personen durch den Staat deshalb legitim ist. Die Versicherten werden deshalb in der institutionellen Praxis der Arbeitslosenversicherung gewissermassen mit einem strukturell darin verankerten und deshalb generalisierten Misstrauen konfrontiert. Was in politischer Hinsicht ursprünglich zur Vermeidung von Fehlanreizen gedacht, erweist sich in der

Vollzugspraxis als restriktive Verhaltenskontrolle, die nicht nur über das eigentliche Ziel hinausgeht, indem sie Unterordnung erzwingt, sondern durch die Umkehrung der Beweislast gegen die von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Verfahrensregel der Unschuldsvermutung verstößt. Auch zu prüfen wäre, ob mit den Weisungen, sich auf bestimmte Stellen zu bewerben und diese auch anzunehmen, nicht das Grundrecht auf die in von der Verfassung garantierte freie Ausübung einer beruflichen Tätigkeiten (BV Artikel 27, Absatz 2) verletzt wird. Zwar sind die Kriterien der Zumutbarkeit für die Zuweisung einer Stelle im Gesetz klar geregelt. Doch mit der Zwischenverdienstregelung, bei deren Inanspruchnahme die Arbeitslosenversicherung die dem Versicherten entstehende Differenz zwischen Lohn und Versicherungsleistung überbrückt, wird jeder Lohn zumutbar, solange er als branchenüblich gilt.

Da sich die Erwartungen des Gesetzgebers insbesondere auf das Verhalten der Versicherten auf dem Arbeitsmarkt beziehen, bedeutet deren Akzeptanz durch die Versicherten das Eingeständnis, sich selbst als nicht in der Lage zu erachten, darüber entscheiden zu können, welches für sie die besten Mittel sind, um eine Stelle zu finden. Dieses erzwungene Eingeständnis gilt es für die Versicherten mit einer Strategie der Selbstdarstellung zu vereinbaren, die es ihnen ermöglicht, ihre Selbstachtung zu wahren. Hierfür greifen sie auf gesellschaftlich bewährte Muster zurück, um nicht zu sagen Klischees wie die Selbstdarstellung als umtriebige Arbeitskraftunternehmerin, gewiefter Rhetoriker, Bittende, den braven Schüler und die zur Stellensucherin ausgebildete Arbeitslose. Paradoxe Weise reproduzieren die Versicherten durch ihr Spiel genau das, was der für die Aktivierungspolitik typischen Absicht, die durch Unterstützungsleistungen passiv gewordenen Individuen zu aktivieren und damit so genannte Fehlanreize zu vermeiden, als kulturell geprägte Vorstellung zu Grunde liegt, nämlich dass Individuen grundsätzlich strategisch und nur auf ihren unmittelbaren Vorteil bedacht handeln. Aufgrund des ihnen durch die Umkehr der Beweislast abgeforderten strategischen Handelns sind sie daran gehindert, ihre tatsächlichen Probleme offen darzulegen. Dies zu tun, wäre aber umso wichtiger, da es sich beim RAV um die erste Anlaufstelle handelt, mit der von sozialem Abstieg und Armut bedrohte Menschen in Kontakt treten.

Obwohl es Ziel jeglicher Aktivierungspolitik ist, «Eigenverantwortung» zu stärken, wird bei der Analyse der Beratungsgespräche deutlich, dass die Versicherten die normalerweise für den Verkauf ihrer Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt wahrgenommene Verantwortung abgeben, indem sie ihre Bemühungen darauf konzentrieren, der Behörde gegenüber den Eindruck zu erwecken, den Vorgaben entsprechend zu handeln, auch wenn sie diese auf ihre eigene Situation bezogen als nicht sinnvoll erachten. Das Problem bei der Realisierung aktivierungspolitischer Politikansätze besteht somit weniger in der Ausrichtung der Politik an einer normativen Vorstellung der idealen, weil uneingeschränkt mobilen und flexiblen

Arbeitskraft, die sich mit der Realität deshalb nicht in Übereinstimmung bringen lässt, weil damit den spezifischen Anforderungen der einzelnen Arbeitsmärkte keine Rechnung getragen wird, sondern vielmehr in den Mitteln, die der aktivierende Staat ergreift, um arbeitslose Individuen an dieses Ideal anzupassen.

Wenn für die Bearbeitung der von Exklusion bedrohten Menschen durch den aktivierenden Staat auch Druck- und Zwangsmittel zur Anwendung kommen, wie dies bei der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz heute der Fall ist, dann sprechen Rik von Berkel und Iver Hornemann Møller von einem paternalistischen Ansatz innerhalb des Spektrums aktivierungspolitischer Reformvorstellungen in der EU (Berkel, Hornemann Møller 2002, 54). Dabei handelt es sich um einen von vier, der von ihnen herauskristallisierten Ansätze. Am weitesten von der paternalistischen Spielart aktivierungspolitischer Reform entfernt befindet sich wohl der ebenfalls von ihnen erwähnte Ansatz, bei dem die Forderung nach der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Vordergrund steht, um damit die Voraussetzung der vielfach geforderten Eigeninitiative erst zu schaffen.

Dass nun ausgerechnet bei einem von Esping-Andersen als liberal bezeichneten wohlfahrtsstaatlichen Modell die paternalistische Variante zum Zug kommt, ist weiter nicht verwunderlich. Schliesslich ist dasselbe Muster aus den USA hinreichend bekannt. Die Favorisierung der dafür typischen Verschränkung von liberalen Absichten mit autoritären Mitteln, ist jedoch an keine politische Partei gebunden. Wirksam wird das Muster dank einer starken kulturellen Verankerung der Arbeitsethik, ansonsten das Rezept, dass vor allem Arbeit gegen Arbeitslosigkeit helfen soll, wohl kaum die nötige Überzeugungskraft hätte gewinnen können. Ins Gewicht fällt für die Schweiz sicher auch der Umstand, dass die wichtigsten aktivierungspolitischen Instrumente bereits bekannt waren, bevor es das Etikett «Aktivierungspolitik» überhaupt gab, so auch die Möglichkeit, den Leistungsanspruch gänzlich zu entziehen. Diese Möglichkeit bestand sogar bereits als die Versicherung noch auf freiwilliger Basis erfolgte (Hug, 1986, 44). In der Schweiz konnte demnach an eine bestehende Tradition der Disziplinierung arbeitsloser Menschen angeknüpft werden. Weil sich, so Peter Hug, das Eidgenössische Arbeitsamt für Arbeitslosenfürsorge in den 1920er Jahren nicht sicher gewesen sei, wie die gerichtlichen Instanzen auf eine solche Praxis reagieren würden, bestand hinsichtlich der Anwendung dieses Grundsatzes jedoch grosse Zurückhaltung. Zuerst blieb die Regelung auf Jugendliche beschränkt. Mit dem Gesetz vom 17. Oktober 1924, in dessen Rahmen die Subventionierung der Arbeitslosenkassen durch den Bund geregelt wurde, konnten neu auch diejenigen von den Leistungen ausgeschlossen werden, die Arbeitslosigkeit selber verschuldet oder die Kontrollvorschriften nicht erfüllt hatten. Doch im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit in den 1930er Jahren, sei dies, so Jacqueline Chopard, als zu weit gehend empfunden worden, weshalb diese Politik aufgegeben und das Prinzip der Sperrtage eingeführt worden sei (Chopard, 1998, 6). Erst in den 1990er Jahren

sollten sowohl die Sperrtage wie der Entzug des Rechtsanspruchs in der Praxis zu ihrem vollen Durchbruch gelangen. Im Zuge der zweiten Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (23. Juni 1995) wurde die Anzahl möglicher Sperrtage sogar noch erhöht.

8 Fazit

Die sich in der im Rahmen der Arbeitslosenversicherung verfolgten Aktivierungspolitik manifestierende neue Architektur wohlfahrtsstaatlichen Handelns erweist sich bei genauerer Betrachtung als autoritär, pädagogisierend und dem demokratischen Rechtsstaat nicht adäquat, insbesondere auf der konkreten Handlungsebene der Vollzugspraxis, in der direkten Begegnung von Staat und Individuum. Menschenrechte können nicht Belohnung für Wohlverhalten sein. Zwar erfolgt die staatliche Steuerung der zu bearbeitenden Subjekte indirekt, es ist ihnen selbst überlassen, ob sie Sanktionen in Kauf nehmen wollen oder nicht. Doch sie müssen über die nötigen Ressourcen verfügen und den Mut aufbringen können, ihre soziale Sicherung aufs Spiel zu setzen, wenn sie ihre Autonomie wahren und ihr Grundrecht auf die Wahl einer wirtschaftlichen Betätigung wahrnehmen wollen. Entpuppt sich damit die neue Funktion des Staates in der Arbeitslosenversicherung als Form eines sozialpolitischen Autoritarismus, wie ihn Ralf Dahrendorf als Folge des Aufstiegs einer neuen globalen Klasse beschrieben hat, die sich nur wenig um die Bedeutung demokratischer Einrichtungen schert? (Dahrendorf, 2000, 1067)

Ob es gezielte Absicht ist, im Zeichen der Bekämpfung von Missbrauch nicht nur auf die Schwächsten, sondern auch auf die Mitte der Gesellschaft zu zielen, oder bloss paradoxe Folge des krampfhaften Festhaltens am Ideal der Vollbeschäftigung, lässt sich allein auf der Basis dieser Studie nicht beantworten. Mit der Politik der Aktivierung ist es dem Gesetzgeber bei der Arbeitslosenversicherung jedoch gelungen, die einstige Verantwortung des Staates für Vollbeschäftigung an die von Arbeitslosigkeit betroffenen Individuen zu delegieren, allerdings unter Inkaufnahme des Risikos, damit ein Klima des Misstrauens gegenüber arbeitslosen Menschen zu schaffen.

Der in der Arbeitslosenversicherung idealtypisch verwirklichte Anreizstaat ist insofern als strafender Sozialstaat zu bezeichnen, als dass mit der Reform die Frage der individuellen Schuld, und zwar nicht allein in Bezug auf die Verursachung eigener Arbeitslosigkeit, sondern auch die Nicht-Einhaltung vorgegebener Verhaltensstandards, zu einem zentralen Kriterium für die Berechtigung sozialer Absicherung wurde. Für den «strafenden Sozialstaat» wäre demnach also nicht nur typisch, dass der Rückzug des Staates aus der sozialen Wohlfahrt zwangsläufig zu einer Kriminalisierung des Elends und damit zu Mehrkosten im Strafvollzug führt, wie dies Loïc Wacquant geltend macht (Wacquant, 1998). Als zusätzliche

typische Eigenschaft des strafenden Sozialstaats tritt hier der Aspekt zutage, dass damit rückgängig gemacht wird, was mit der Durchsetzung des Risikobegriffs einst einherging, nämlich dass mit der Einführung von Sozialversicherungen die individuelle Schuldfrage fortan ausschliesslich der Strafgerichtsbarkeit zufiel (Eckwald, 1993, 455 ff). Glück und Unglück waren von der Frage des Verschuldens losgekoppelt worden. Mit den neu durch den aktivierenden Staat an die Versicherten gestellten normativen Handlungsanforderungen wird das Verschulden erneut für Bereiche ausserhalb der Strafgerichtsbarkeit relevant. Dies stellt insbesondere die für den Gesetzesvollzug verantwortliche Behörde vor unlösbare Handlungsprobleme. Entsprechend gross ist denn auch der Professionalisierungsbedarf sowohl hinsichtlich ihrer Beratungstätigkeit wie des Rechtsvollzugs.

9 Literaturverzeichnis

- Armingeon, Klaus und Michelle Beyeler (2003), Little contention: Switzerland and the OECD, in: Klaus Armingeon und Michelle Beyeler, ed., *The OECD and European Welfare States*, Cheltenham/Northampton, Edward Elgar, 139–168.
- Bieri, Regula; Markus Krebs und Dominik Oetterli (1999), *Erwerbslosigkeit und Stellensuche aus der Sicht der Betroffenen. Bewertung und Beurteilung der Dienstleistungen des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums Bern*. Seminararbeit am Institut für Soziologie, Universität Bern, unveröffentlichtes Manuskript.
- Bongartz, Thomas und Klaus Gröhnke (1997), Soziale Isolation bei Langzeitarbeitslosen? Eine netzwerkanalytische Betrachtung, in: Gabriela Klein und Hermann Strasser, Hg., *Schwer vermittelbar. Zur Theorie und Empirie der Langzeitarbeitslosigkeit*, Opladen, Westdeutscher Verlag, 197–219.
- Botschaft des Bundesrates zur zweiten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) vom 29. November 1993, in: *Bundesblatt* Nr. 5, 1, 146, 8.2.1994. Bern, 340–384.
- Braun, Rudolf (1970), *Sozio-kulturelle Probleme der Eingliederung italienischer Arbeitskräfte in der Schweiz*, Zürich, Eugen Rentsch Verlag.
- Castel, Robert (2000 [1995]), *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*, Konstanz, Universitätsverlag.
- Chopard, Jacqueline (1998), Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung. Art. 30/30a AVIG unter Berücksichtigung des Übereinkommens Nr. 168 der IAO. Diss., *Schriften zum Sozialversicherungsrecht*, Band 4, Zürich, Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Dahrendorf, Ralf (2000), Die globale Klasse und die neue Ungleichheit, *Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken*, 11, 54, 1057–1068.
- Eckwald, François (1993), *Der Vorsorgestaat*. Frankfurt, Suhrkamp.
- Esping-Andersen, Gøsta (1998), Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates, in: Stephan Lessenich und Ilona Ostner, Hg., *Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat aus vergleichender Perspektive*. Frankfurt/New York, Campus, 19–56.
- Esping-Andersen, Gøsta (2004), Die gute Gesellschaft und der neue Wohlfahrtsstaat, in: *Zeitschrift für Sozialreform*, 1–2, 50, 189–210.
- Froschauer, Ulrike und Manfred Lueger (2003), *Das qualitative Interview*, Stuttgart, Facultas.

- Giriens, Pierre-Yves und Julien Stauffer (1999), Deuxième révision de la loi sur l'assurance-chômage: genèse d'un compromis, in: André Mach, ed., *Globalisation, néo-libéralisme et politiques publiques dans la Suisse des années 1990*, Zürich: Seismo, 105–143.
- Goffman, Erving (1994 [1982]), Die Interaktionsordnung, in: ders., *Interaktion und Geschlecht*. Frankfurt a. M./New York, Campus, 50–104.
- Hug, Peter (1986), *Die Entstehung der Massnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme von Arbeitslosen. Ein Beitrag zur Geschichte des Arbeitsmarktes und der Arbeitsmarktpolitik in der Schweiz*, Seminararbeit in Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität Bern, Bern, unveröffentlichtes Manuskript.
- Künzi, Kilian und Markus Schärfer (2004), «Wer zahlt für die Soziale Sicherheit und wer profitiert davon?», Zürich, Rüegger.
- Kutzner, Stefan (2001), Sozialstaat ohne Solidarität. Bismarcksche Sozialreform und Deutscher Sonderweg, in: Roland Becker, Andreas Franzmann, Axel Jansen, Hg., *Eigeninteresse und Gemeinwohlbindung. Kulturspezifische Ausformungen in den USA und Deutschland*, Konstanz, Universitätsverlag, 155–171.
- Lahusen, Christian und Carsten Stark (2001), Integration: Vom fördernden und fordernden Wohlfahrtsstaat, in: Stephan Lessenich, Hg., *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*. Frankfurt, Campus, 33–371.
- Lemke, Thomas (2001), Gouvernamentalität, in: Marcus S. Kleiner, Hg., *Michel Foucault. Eine Einführung in sein Denken*, Frankfurt/New York, Campus, 108–122.
- Marshall, Thomas H. (1992), *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*, Frankfurt, Campus.
- Merrien, François-Xavier (2000), *L'État-providence*, Paris, Presse Universitaire de France.
- Monachon, Jean-Jacques (2002), Le plan Beveridge et les débats sur la sécurité sociale en Suisse entre 1942 et 1945, in: Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex und Brigitte Studer, Hg., *Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, Zürich, Chronos, 321–329.
- OECD (1994), *The OECD Jobs Study. Facts – Analysis – Strategies*, Paris, OECD Publications.
- OECD (1996), *Arbeitsmarktpolitik in der Schweiz*, Deutsche Übersetzung der OECD-Studie «Politique du marché du travail en Suisse», Hg. v. BIGA, Beiträge zur Arbeitsmarktpolitik, 7, Bern.
- Oevermann, Ulrich (2000), Die Methode der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie der klinischen und pädagogischen Praxis, in: Klaus Kraimer, Hg., *Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung*, Frankfurt a. M., Suhrkamp, 58–156.
- Publicom AG/M.I.S. und TREND SA (1998), *Qualitätsbeurteilung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Telefonische Repräsentativbefragung von Stellensuchenden und Unternehmungen*. Im Auftrag des BWA, Bern, BWA.
- Sennett, Richard (2002), *Respekt im Zeitalter der Ungleichheit*, Berlin, Berlin Verlag.
- Tabin, Jean-Pierre (1996), Les Travaux et les jours, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte*, 1, 2, 50–63.
- Van Berkel, Rik und Iver Hornemann Møller (2002), *Active Social Policies in EU. Inclusion through participation?* Bristol: Policy Press.
- Wacquant, Loïc (1998), *La tentation pénale en Europe, Actes de la recherches en sciences sociales*, 124, Paris, Seuil, 3–6.

Collection « **Cohésion sociale et pluralisme culturel** »

Seismo
verlag

Etienne Piguet

L'immigration en Suisse depuis 1948 **Une analyse des flux migratoires**

Des ouvriers italiens aux cadres anglo-saxons, des exilés hongrois aux réfugiés sri lankais, la Suisse a vécu un intense afflux d'immigrants durant la seconde moitié du XXe siècle. La Suisse est-elle dès lors une nation d'immigrants au même titre que les Etats-Unis ou le Canada ? Quel est le rôle de la migration dans l'évolution de la population suisse ? Y a-t-il fracture sociale ou économique entre issus d'immigrants et autochtones ? D'où viennent les immigrants, qui sont-ils ? Que nous réservent les migrations à venir ? Telles sont les questions auxquelles cet ouvrage répond en fournissant une analyse détaillée des flux migratoires en Suisse et de la population issue des migrations.

L'immigration en Suisse depuis 1948
Une analyse des flux migratoires



Etienne Piguet

Cohésion sociale et pluralisme culturel
Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus
Social Cohesion and Cultural Pluralism

Seismo
verlag

2005, 256 pages, ISBN 2-88351-029-6, SFr. 42.-/Euro 28.-

Etienne Piguet, Géographe, Professeur ordinaire à l'Institut de géographie de l'Université de Neuchâtel. Centres d'intérêt : migration et intégration, réfugiés, ethnic-business, géographie urbaine.

www.seismoverlag.ch info@seismoverlag.ch